

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 6	Freyung, 27.05.2026	56. Jahrgang
Datum	Inhalt.....	Seite
08.05.2026	Erlass einer Verbandsatzung für den Zweckverband Freizeitzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut	12
27.04.2026	Abwasserzweckverband Schönanger-St. Oswald; Satzung des Abwasserzweckverbandes Schönanger-St. Oswald	18
06.05.2026	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rachelwasser für das Haushaltsjahr 2026	25
12.05.2026	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang für das Haushaltsjahr 2026	26
20.05.2026	Landes- und Regionalplanung; Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich B IV 1.3.4 Spezialton; Beteiligung der Öffentlichkeit	27
20.05.2026	Landes- und Regionalplanung; Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; B III Energie; Beteiligung der Öffentlichkeit	28
21.05.2026	Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 31.12.2025	29
22.05.2026	Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau (Taxitarifordnung)	29

Zweckverband Freizeitzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut

Der Zweckverband „Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut“ wurde nach Art. 17 Abs. 1, Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 01.01.1983 durch die Verbandsatzung vom 04.07.1988 (Beschluss des Landkreis Freyung-Grafenau) bzw. 13.07.1988 (Beschluss der Gemeinde

Philippsreut) - veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 17 vom 02.09.1988, gegründet und erlässt nach Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende

Verbandsatzung:

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Vorschriften §§ 1 - 6
- II. Verfassung und Verwaltung §§ 7 - 17
- III. Wirtschaft und Haushaltsführung §§ 18 - 20
- IV. Schlussbestimmungen §§ 21 – 24

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Freizeitzentrum Mitterfirmiansreut-Philippisreut“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freyung (Landratsamt Freyung-Grafenau).

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Freyung-Grafenau und die Gemeinde Philippisreut.
- (2) Andere Gemeinden, Landkreise oder Zweckverbände können dem Zweckverband beitreten. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussmäßigen Antrag der Beitrittswilligen voraus. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinde Philippisreut.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Ganzjahresbetrieb des Freizeitzentrums Mitterfirmiansreut-Philippisreut und den damit verbundenen Tourismus in der Gemeinde Philippisreut zu fördern. Er hat dazu die für den Ganzjahresbetrieb erforderlichen, zweckverbandseigenen Freizeitanlagen und Einrichtungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben und den Gemeinde- und Kreiseinwohnern sowie den Naherholungs- und Urlaubsgästen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Zweckverband hat insbesondere die Aufgaben

a) in der Ortschaft Mitterfirmiansreut, Gemeinde Philippisreut, ein Zentralgebäude mit den zur Ausübung des Ganzjahresbetriebes erforderlichen, zweckverbandseigenen Einrichtungen, wie z.B. Wärmestube, Verkaufsstellen, Umkleidekabinen, Sanitärräume, Waschraum, kleiner Veranstaltungsraum, Unterkunft für Bergwacht (Sanitätsraum), und ein Büro für den Betrieb der Freizeitanlagen zu bauen und zu unterhalten;

b) in der Ortschaft Mitterfirmiansreut, Gemeinde Philippisreut, für die Unterbringung der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte der zweckverbandseigenen Freizeitanlagen ein Mehrzweckgebäude zu bauen und zu unterhalten;

c) die im Bereich der Gemeinde vorhandenen, zweckverbandseigenen Anlagen und Einrichtungen des Ganzjahresbetriebes (z.B. Skiabfahrten, Seilbahnen, Flyline, Naturerlebnisstationen, etc.) zu sanieren, zu erweitern, zu unterhalten, zu betreiben sowie des Aufbaues und der Unterhaltung des entsprechenden Kartensystems;

d) sämtliche zum Betrieb der zweckverbandseigenen Freizeitanlagen gehörenden Geräte und Fahrzeuge anzuschaffen und zu unterhalten;

e) die in der Ortschaft Mitterfirmiansreut, Gemeinde Philippisreut erforderlichen Parkplätze zu räumen und zu unterhalten, soweit es für die Aufrechterhaltung des Ganzjahresbetriebs der zweckverbandseigenen Freizeitanlagen erforderlich ist;

f) die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Grundstücke zu erwerben oder deren Benutzung zu sichern und in die bestehenden Verpflichtungen

- Vereinbarungen mit Forst und Grundstückseigentümern über Seilbahntrassen, Freizeitanlagen oder dergleichen – einzutreten.

(3) Jede Erweiterung der Aufgaben, die Investitionen (§ 19 Absatz 2) und laufende Kosten (§ 19 Absatz 1) zur Folge hat, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen zu erlassen und Gebühren zu erheben. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Zustimmung der Verbandsmitglieder zu Bauinvestitionen

Bauinvestitionen, zu denen auch Generalsanierungen zählen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Philippsreut und des Landkreises Freyung-Grafenau. Dies gilt nicht für Investitionen, die dem Unterhalt oder dem Betrieb von zum 01.05.2026 beschlossenen Anlagen dienen.

§ 6

Aufsichtsbehörden

(1) Rechtsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

(2) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen

1. Die Änderung der Verbandsaufgabe;
2. der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern;
3. die Auflösung des Zweckverbandes;
4. alle sonstigen Maßnahmen, die für die Verbandsmitglieder genehmigungspflichtig sind.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Der jeweilige Landrat und der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Philippsreut sind Verbandsräte. Zusätzlich werden folgende Verbandsmitglieder entsendet:

- a) vom Landkreis Freyung-Grafenau:
4 Verbandsräte
- b) von der Gemeinde Philippsreut:
2 Verbandsrat

Die Verbandsräte des Landkreises dürfen keine Einwohner der Gemeinde Philippsreut sein.

(2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Von den Verbandsmitgliedern wird für den Fall der Verhinderung eines Verbandsrates ein Stellvertreter bestellt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung übernehmen.

(3) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Die Verbandsräte sind zur gewissenhaften Amtserfüllung und zur Amtsverschwiegenheit nach Maßgabe des Art. 20 der Gemeindeordnung verpflichtet.

§ 9

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Freyung-Grafenau.

(2) Sein Stellvertreter ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Philippsreut.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden die Verbandsversammlung. Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz der an Lebensjahren älteste oder der durch Beschluss der Verbandsversammlung (in der Konstituierenden Sitzung) besonders beauftragte Vertreter.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, die Geschäftsleitung, die Betriebsleitung und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberu-

fen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl bedürfen Beschlüsse über:

1. jede Änderung der Verbandsaufgabe,
2. den Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

(5) Von der Beratung oder Abstimmung ist ausgeschlossen, wer davon selbst oder wessen Ehegatte oder Verwandte oder Verschwägere bis zum dritten Grade oder wessen ihm kraft Gesetzes oder Vertrages vertretene natürliche oder juristische Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erwarten kann.

(6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöchste Stimmenanzahl erhalten, so entscheiden das Los, wen von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmzahl kommt.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer

kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, gezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften über Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 13

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, sofern nicht der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsführer zuständig sind.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern

(3) Die Verbandsversammlung kann sich außerdem die Beschlussfassung in anderen, besonders zu benennenden Gegenständen vorbehalten.

§ 14

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 13 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse unbeschadet seiner Verantwortung seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Dienstkräften der Geschäftsstelle des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende kann unbeschadet des § 14 für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten; ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner Inanspruchnahme.

Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 17

Geschäftsstelle/Verbandskasse

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in der Gemeinde Philippsreut. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsführer.

(2) Die Kassengeschäfte sowie sonstige vereinbarte Dienstleistungen (z.B. Personalwesen) des Zweckverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding geführt. Sie darf Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und die Führung der Kassengeschäfte durch Zweckvereinbarung auch auf einen anderen Zweckverband oder eines der Verbandsmitglieder übertragen.

III. Wirtschaft und Haushaltsführung

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit anderes ergibt.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und sonstige Einnahmen (z. B. Zuwendungen und Kreditaufnahmen) nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe der Umlage wird jährlich durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Davon tragen der Landkreis Freyung-Grafenau $\frac{3}{4}$ und die Gemeinde Philippsreut $\frac{1}{4}$. (Umlageschlüssel 3:1). Die Verbandsumlage ist zu je einem Viertel des Jahresbetrags zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zur Zahlung fällig. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres nicht erlassen, ist der Zweckverband befugt, bis zum Erlass der Haushaltssatzung die im Vorjahr festgesetzte Umlage nach Maßgabe des Satzes 2 zu erheben.

§ 20

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres von einem Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau als Sachverständiger heranzuziehen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten (2 Vertretern des Landkreises Freyung-Grafenau und einem Vertreter der Gemeinde Philippsreut).

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

(3) Nicht genehmigungspflichtige Satzungen sind spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen. Findet eine Abwicklung statt, so hat diese nach den Vorschriften des KommZG zu erfolgen.

§ 23 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern findet eine Auseinandersetzung statt.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 04.07.1988 (Beschluss des Kreistages Landkreis Freyung-Grafenau) bzw. 13.07.1988 (Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Philippsreut) - (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 17 vom 02.09.1988) - außer Kraft.

Freyung, den 23.03.2026

Zweckverband Freizeitzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut

G r u b e r
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Schönanger - St. Oswald Satzung des Abwasserzweckverbandes Schönanger - St. Oswald

Die Gemeinden Neuschönau und St. Oswald-Riedlhütte schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
- § 12 Wahl der Verbandsvorsitzenden
- § 13 Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Anwendung von Eigenbetriebsrecht / Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 24 Auflösung, Auseinandersetzung
- § 25 Inkrafttreten

I.**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Rechtsstellung**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Schönanger - Sankt Oswald.“ Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 94556 Neuschönau, Kaiserstraße 13.

§ 2**Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Neuschönau und Sankt Oswald-Riedlhütte.

(2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 2 Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gemeindegebiet seines Mitglieds Neuschönau und das Gebiet der Ortsteile Sankt Oswald, Höhenbrunn, Siebenellen, Haslach und Draxlschlag sowie Guglöd der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte.

§ 4**Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe für seinen räumlichen Wirkungsbereich eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage mit einem gemeinsamen Hauptsammler zur Reinigung und zur Ableitung der Abwässer zu planen, zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Der Hauptsammler beginnt beim Anschlusspunkt an das Kanalnetz der Stadt Grafenau (Ortsteil Reismühle), Schacht-Nr.

3602416008, auf der Flurnummer 1287, Gemarkung Rosenau, und führt via Druckleitung zu einer neu zu errichtenden Pumpstation am ehemaligen Standort der Kläranlage Schönanger und von dort zum Zusammenschluss des Hauptsammlers der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte und der Gemeinde Neuschönau (Vereinigungspunkt der Ableitung aus Siebenellen mit der Ableitung aus Altshönau im Bereich des Jugendzeltplatzes Forstwald der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald. Die Übernahme weiterer gemeinsamer Hauptsammler ist im jeweiligen Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern möglich.

(2) Die Planung, Errichtung, Verbesserung, Erneuerung, der Betrieb, die Unterhaltung und Erweiterung der örtlichen Kanalnetze und der dazugehörigen Sonderbauwerke bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder. Vor der Ausführung von Neubau- oder Erweiterungsmaßnahmen an örtlichen Kanalnetzen werden die hierfür erstellten Planungen auf ihre Anschlussfähigkeit an die Verbandsanlagen vom Zweckverband auf dessen Kosten geprüft.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Das Recht, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.

(4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch die Entsorgung von Grundstücken oder Gebieten außerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3) im Rahmen einer Zweckvereinbarung übernehmen.

(5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. die oder der Verbandsvorsitzende.
-

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach den Einwohnergleichwerten (EGW). Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 1.000 EGW eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat. Auf die Gemeinde Neuschönau entfallen 2.770 EGW. Und auf die Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte 1.455 EGW.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeisterinnen oder ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräten vertreten. Die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Vertreter bestellen.

(4) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat haben eine Stellvertretung für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung. Verbandsrätinnen und Verbandsräte können nicht Stellvertretungen sein. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden, ist eine solche oder ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrätin oder Verbandsrat sein.

(5) Für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen. Die weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat, die oder der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsrätinnen und Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsrätinnen und Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jede Verbandsrätin/jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen anderen Vertreter oder keine andere Vertreterin bestellt hat, übt der/die 1. Bürgermeister/-in alle Stimmrechte des Verbandsmitglieds aus.

(4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die

Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerberinnen oder Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der Person mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der oder dem Verbandsvorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
3. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
4. die Feststellung der Jahresrechnung,
5. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

7. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

- 1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
- 2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
- 3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 15.000,00 € mit sich bringen,
- 4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12

Wahl der Verbandsvorsitzenden

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die oder der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie oder er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse der Stellvertretung und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 15.000 € mit sich bringen. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

§ 14

Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden

Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält die oder der Verbandsvorsitzende für Tätigkeiten nach § 17 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter / eine Geschäftsleiterin bestellen. Sie kann ihm mit Zustimmung der oder des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten der oder des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

(3) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Dienstherr von Beamtinnen und Beamten zu sein.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 17

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands für Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis des im Jahr vor der Erhebung der Umlage durch Messungen festgestellten Abwasserzuflusses aus dem Ge-

biet der einzelnen Verbandsmitglieder. Zur Ermittlung der Abwassermengen sowie der Schmutzfrachten werden folgende Messstellen festgelegt:

1. Zulauf aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) Elmberg am Übergabebauwerk auf der Kläranlage Schönanger
2. Zulauf aus der Kläranlage Schönanger
3. Zulauf aus St. Oswald im Ohetal
4. Zulauf aus der Vakuumpumpstation Hohenau
5. Zulauf aus St. Oswald (Übergabestation Siebenellen)

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Kameralistik eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist. Zum Umlegungsschlüssel gilt ist § 18 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbands ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband den Mitgliedsgemeinden die über den tatsächlichen Umlagenbedarf hinaus anteilig gezahlten Umlagenbeträge spätestens in dem auf das Haushaltsjahr folgenden zweitnächsten Jahr wieder gut.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres (durch eine Nachtragshaushaltssatzung) geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:

- 1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Entwässerungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll);

- 2. der durch Messungen festgestellte Abwasserzufluss aus dem Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder (Bemessungsgrundlage);
- 3. Liter/Sekunde (Umlagesatz);
- 4. die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.

(3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

(5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von dem Verbandsmitglied Neuschönau nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften geführt.

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung binnen 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Freyung Grafenau.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekannt gemacht.

Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

§ 23

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde/Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Freyung-Grafenau.

(2) Die technische Fachaufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Auflösung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrn-

fähigkeit übergehen, haben die Verbandsmitglieder die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfänger anteilig entsprechend zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Entwässerungsanlagen (Gegenstände des Anlagevermögens) zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 18 Abs. 2 festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 1 Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 07.03.2018 außer Kraft.

Neuschönau, den 27.04.2026

Abwasserzweckverband Schönanger – St. Oswald

Schinabeck

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rachelwasser für das Haushaltsjahr 2026

vom 6. Mai 2026

Auf Grund des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 205.900 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben 50.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 101.700 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11.2024 - 31.10.2025 (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0€ festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11.2024- 31 10.2025 (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Spiegelau, 6. Mai 2026

Zweckverband Rachelwasser

Roth

Zweckverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Spiegelau einsehbar.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 des Bayer Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit fest-gesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 697.600 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 75.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 358.800 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf 218 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.645,87 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf: 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Thurmansbang, den 12. Mai 2026
(Grund-)Schulverband Thurmansbang

König, Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO mit Schreiben vom 20.04.2026 Nr. 21-941.3 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. § 1ff. BayKommV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab sofort in der Geschäftsstelle des (Grund-)Schulverbandes in 94169 Thurmansbang, Gründelln 3, Zimmer Nr. 15 - Geschäftsleitung - öffentlich auf.

Thurmansbang, den 12. Mai 2026
(Grund-)Schulverband Thurmansbang

König, Schulverbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben.

Der Entwurf der Fortschreibung des Kapitels

**B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen,
Teilbereich B IV 1.3.4 Spezialton**

wurde vom Planungsausschuss am 20.04.2026 gebilligt.

Gemäß Art. 18 Absatz 1 Satz 1 BayLplG erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf der Regionalplanänderung – einschließlich Begründung und Umweltbericht – **vom 23.06. bis zum 03.08.2026** im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.region-donau-wald.de/regional-plan/laufende-fortschreibungen>

unter „Fortschreibung Spezialton“.

Auf Anfrage wird eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gelegenheit zur elektronischen oder bei Bedarf schriftlichen Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald besteht bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: planungsverband@region-donau-wald.de.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald verarbeitet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung nicht begründet werden.

Straubing, 20.05.2026

Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Josef Laumer
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben.

Die Einleitung des **zweiten Beteiligungsverfahrens** zur Fortschreibung des Kapitels

B III Energie

wurde vom Planungsausschuss am 20.04.2026 beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 1 BayLplG in der am 31.03.2026 geltenden Fassung (vgl. Art. 33 Abs. 1 BayLplG) sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht – beim Landratsamt Freyung-Grafenau zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Dienstgebäude Königsfeld
Zimmer 313
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung

Auslegungszeit:

22.06 bis 10.08.2026 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Freitag

von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr)

Internet:

Die Unterlagen können auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html>

<https://www.region-donau-wald.de/regionalplan/laufende-fortschreibungen>

Schriftliche oder elektronische Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: Beteiligung-RPV@region-donau-wald.de möglich.

Stellungnahmen können nur zu den Änderungen, die sich nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens ergeben haben, abgegeben werden (Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG in der am 31.03.2026 geltenden Fassung).

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald verarbeitet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 20.05.2026

Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Josef Laumer
Verbandsvorsitzender

Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 31.12.2025 auf Basis Zensus 2022

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 21.05.2026, Az.: Sg 41, das nachstehend abgedruckte Verzeichnis der auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2025 übermittelt.

09 272 000	Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern	
Gemeinde	Einwohner	
09 272 116	Eppenschlag	924
09 272 118	Freyung, Stadt	7.059
09 272 119	Fürsteneck	817
09 272 120	Grafenau, Stadt	8.171
09 272 121	Grainet	2.475
09 272 122	Haidmühle	1.345
09 272 126	Hinterschmiding	2.400
09 272 127	Hohenau	3.280
09 272 128	Innernzell	1.507
09 272 129	Jandelsbrunn	3.361
09 272 134	Mauth	2.021
09 272 136	Neureichenau	4.240
09 272 146	Neuschönau	2.193
09 272 138	Perlesreut, Markt	2.829
09 272 139	Philippsreut	622
09 272 140	Ringelai	1.878
09 272 141	Röhrnbach, Markt	4.291
09 272 142	Saldenburg	2.002
09 272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte	2.903
09 272 145	Schöfweg	1.338
09 272 147	Schönberg, Markt	3.912
09 272 149	Spiegelau	3.892
09 272 150	Thurmansbang	2.507
09 272 151	Waldkirchen, Stadt	11.326
09 272 152	Zenting	1.148
Zusammen		78.441

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2025 ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayer. Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz – FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 250), auch

für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisung nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Weiterhin können die Einwohnerzahlen auf der Datenbank Genesis-Online unter folgendem Link

www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?language=de&sequenz=tabellen&selection-name=12411*

abgerufen werden.

Fürth, 21.05.2026

Bayer. Landesamt für Statistik

Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau

-Taxitarifordnung-

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 148) sowie § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebsitz im Landkreis Freyung-Grafenau.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet des Landkreises Freyung-Grafenau.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Betriebsitz ist der adressmäßig bestimmte geschäftliche Standort des Taxiunternehmens innerhalb der Betriebsitzgemeinde. Betriebsitzgemeinde ist die Gebietskörperschaft (Gemeinde, Stadt oder Markt), in deren Gebiet sich der Betriebsitz befindet.
- (2) Der Pflichtfahrbereich ist das räumliche Gebiet, in dem eine Beförderungs- und Tarifpflicht des Taxiunternehmens besteht.
- (3) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen (ohne Personenbeförderung).
- (5) Der Grundpreis (Bereitstellungspreis) wird unabhängig von der zurückgelegten Strecke mit dem Zustandekommen des Beförderungsvertrages und dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers in Form einer Pauschale fällig.
- (6) Der Kilometerpreis gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von 1 Kilometer berechnet wird. Er sieht für eine feste Strecke (= Fortschaltstrecke) ein bestimmtes Entgelt vor (= Fortschaltbetrag oder Schalteinheit).
- (7) Der Zeitpreis gibt an, welcher Geldbetrag für eine Zeit von einer Stunde berechnet wird. Der Zeitpreis wird während des Beförderungsauftrages bei jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit und jedem Halt zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen, unabhängig davon, ob dies aus verkehrlichen

(vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden) Gründen verursacht oder vom Fahrgast veranlasst wurde. Die Umschaltgeschwindigkeit ist die Geschwindigkeit, bei der der Fahrpreisanzeiger für die Fahrpreisberechnung vom Kilometerpreis in den Zeittarif umschaltet und umgekehrt.

- (8) Der Mindestfahrpreis ist die Summe aus Grundpreis und erstem Fortschaltbetrag (0,20 €) und wird beim Schalten des Fahrpreisanzeigers von „Frei“ nach „Besetzt“ angezeigt.
- (9) Großraumtaxis sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind.
- (10) Ein Rollstuhltaxi ist ein speziell für die Beförderung von Rollstuhlfahrern umgebautes Taxi, das gemäß DIN 75078 über eine Rampe oder einen Lift und entsprechende Sicherungssysteme verfügt, um Personen im Rollstuhl zu befördern, ohne dass diese umsteigen müssen (flexible Tür-zu-Tür-Beförderung).

§ 3

Beförderungsentgelte innerhalb des Pflichtfahrbereichs

- (1) Das Beförderungsentgelt für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis nach Absatz 2,
 - b) dem Kilometerpreis nach Absatz 3,
 - c) dem Zeitpreis nach Absatz 4,
 - d) den Zuschlägen nach Absatz 5.

Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Betriebsitzgemeinde ist frei.

Liegt die Abholadresse außerhalb der Betriebsitzgemeinde des Taxiunternehmens, erfolgt die Anfahrt kostenlos, wenn die Besetztfahrt zur Betriebsitzgemeinde zurück oder durch diese hindurchführt.

Bei diesen Fahrten ist der Fahrpreisanzeiger unmittelbar nach Eintreffen am Einstiegsort (Fahrzeugstillstand) einzuschalten, nachdem sich das Fahrpersonal beim Fahrgast gemeldet hat.

Liegt die Abholadresse außerhalb der Betriebsitzgemeinde und führt die anschließende Besetztfahrt nicht zur Betriebsitzgemeinde zurück oder durch diese hindurch, so ist für die Anfahrt ein Beförderungsentgelt zu erheben.

Die entgeltspflichtige Anfahrt beginnt in diesem Fall grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, an dem das Taxi die Ortstafel (Zeichen 311, Anlage 3 zur StVO) des Betriebssitzes passiert und den Bestellort anfährt. Der Fahrgast ist bei der Bestellung der Fahrt auf diesen Umstand hinzuweisen.

Bei Anfahrten von außerhalb der Betriebsitzgemeinde (Beförderungsauftrag während der Fahrt / Fahrten auf vorherige Bestellung) muss der Fahrpreisanzeiger zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxis eingeschaltet werden. Der Fahrgast ist bei der Bestellung der Fahrt auf diesen Umstand hinzuweisen.

- (2) Der Grundpreis beträgt:
- von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagfahrten)
4,20 €
 - von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten)
7,20 €

(Die Umschaltung zwischen Tag- und Nachtarif hat **automatisch** zu erfolgen).

- (3) Kilometerpreis
Der Kilometerpreis beträgt 2,50 €
(entspricht 0,20 € je 80 m)
- (4) Zeitpreis
Der Zeitpreis beträgt 42,00 € pro Stunde
(entspricht 0,20 € je 17,14 Sekunden)

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 16,8 km/h.

Als Wartezeit gilt auch jedes Halten und jede Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes

auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen erforderlich wird.

(5) Zuschläge

a) Großraumtaxi
Bei Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen pauschal: 10,00 €

b) Rollstuhltaxi
Für nicht umsetzbare Rollstuhltransporte (im Rollstuhl sitzend): 18,00 €

Bei Nutzung durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Spezialfahrzeug angewiesen ist.

c) Pro Fahrt, die nicht unmittelbar nach Fahrtende in bar bezahlt wird und eine Rechnungsstellung erfordert: 3,00 €

Der Fahrgast ist unmittelbar bei der Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens aber vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen.

- (6) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit
- in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagfahrten) 4,40 €
 - in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten) 7,40 €

- (7) Geht eine Besetztfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

- (8) Wird aus vom Fahrgast zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, oder der Mindestfahrpreis zuzüglich etwaiger Zuschläge gemäß Abs. 5 zu entrichten.

- (9) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (10) Das Beförderungsentgelt ist durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) zu ermitteln. Das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht über- oder unterschritten werden.

Bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers wird der Fahrpreis nach der zurückgelegten Strecke berechnet. Berücksichtigt werden Grund- und Kilometerpreis sowie etwaige Zuschläge. Das Fahrpersonal muss den Fahrgast unverzüglich auf diesen Umstand hinweisen. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung eines gestörten Fahrpreisanzeigers zu sorgen. Vor Aufnahme eines weiteren Fahrgastes muss der Fahrpreisanzeiger instandgesetzt sein.

Entgeltspflichtige Fahrten im Pflichtfahrbereich (siehe § 1) sind grundsätzlich nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. Eine Abweichung ist nur dann zulässig, wenn nach den Bestimmungen des § 3a ein Festpreis vereinbart oder gemäß § 4 eine Sondervereinbarung genehmigt worden ist.

§ 3a Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort innerhalb des Pflichtfahrbereichs sind abweichend von dem in § 3 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen.
- (2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 3 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart.
- (3) Der vereinbarte Festpreis darf höchstens um 30 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 3 Absätze 2 und 3 (Grund- und Kilometerpreis) abweichen. Eine Abweichung nach unten

ist nicht erlaubt; stattdessen finden die Regelungen des § 3 Absatz 4 (Zeitpreis) und Absatz 5 (Zuschläge) für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.

- (4) Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Absatz 1 Satz 1 mit Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann auch elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.
- (6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielforts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (7) Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:
- a) die Höhe des vereinbarten Festpreises,
 - b) die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,
 - c) der Zeitpunkt der Vereinbarung,
 - d) der Zeitpunkt des Beförderungsbegins,
 - e) der Zeitpunkt des Beförderungsendes,
 - f) die Anzahl der Besetzkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 4 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes

Freyung-Grafenau zulässig (§ 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG).

§ 5

Beförderungsentgelte für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrbereichs

Bei Fahrten, deren Abfahrts- und / oder Zielort außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat das Fahrpersonal den Fahrgast gemäß § 37 BOKraft vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, so gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist im Regelfall unverzüglich nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Das Fahrpersonal ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen
- (2) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Taxiunternehmens.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (4) Steuerliche Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, das vom Fahrgast mitgebrachte Gepäck ein- und auszuladen. Hilfsbedürftige Fahrgäste sind auf Wunsch bis in die Wohnung zu bringen, beziehungsweise dort abzuholen.

- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat das Fahrpersonal den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Das Fahrpersonal hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft). Die Vorlagepflicht kann auch durch die Bereithaltung und unmittelbare Zugänglichmachung der Taxitarifordnung in elektronischer Form erfüllt werden, sofern die Unverfälschtheit, Vollständigkeit und dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet ist.

§ 9

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei einer Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Verursacher die dafür erforderlichen Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 3 Abs. 1 Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet ohne eine Festpreisvereinbarung nach der Vorschrift des § 3a zu treffen;
- (2) entgegen § 3 Abs. 10 Satz 1 die Errechnung des zu entrichtenden Gesamtpreises nicht durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger erfolgen lässt;
- (3) entgegen § 3 Abs. 10 Satz 6 nicht unverzüglich für die Instandsetzung eines gestörten Fahrpreisanzeigers sorgt;
- (4) entgegen § 3a Abs. 3 bei einer Festpreisvereinbarung den Tarifkorridor unter- oder überschreitet;
- (5) entgegen § 3a Abs. 4 eine Bestätigung nicht oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt ausstellt;
- (6) entgegen § 3a Abs. 5 eine Fahrt zum Festpreis nicht vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger erfasst;
- (7) entgegen § 3a Abs. 7 eine Fahrt zum Festpreis nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang dokumentiert;
- (8) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (9) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (10) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (11) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.06.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau vom 12.08.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 9 / 2022 des Landkreises Freyung-Grafenau vom 19.08.2022) außer Kraft.

Freyung, den 22.05.2026
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
